

Dr. Urs Kägi
Partner
+41 58 261 5613
urs.kaegi@baerkarrer.ch

Dr. Roman Gutzwiller
Associate
+41 58 261 5644
roman.gutzwiller@baerkarrer.ch

**BÄR
& KARRER**

Postfach 1548 | CH-8002 Zürich

**Ausschliesslich per E-Mail:
regulatory@six-group.com**
SIX Exchange Regulation AG
Hardturmstrasse 201
Postfach
8021 Zürich

Zürich, 23. Juni 2021

Stellungnahme zur Vernehmlassung betreffend Regulierung von Special Purpose Acquisition Companies (SPACs)

Sehr geehrte Damen und Herren

Auf Auftrag des Issuers Committee der SIX Exchange Regulation AG («SIX Exchange Regulation») hat die SIX Exchange Regulation eine (eingeschränkte) Vernehmlassung zur Regulierung von Special Purpose Acquisition Companies («SPACs») eröffnet. Mit Schreiben der SIX Exchange Regulation vom 3. Juni 2021 wurden wir sowie andere Vertreter von kotierten Gesellschaften und Marktteilnehmern eingeladen, innerhalb der bis zum 23. Juni 2021 dauernden Vernehmlassungsfrist auf elektronischem Wege eine Stellungnahme einzureichen.

Gerne nehmen wir zum obgenannten Regulierungsvorhaben wie folgt Stellung:

A Grundsätzliche Würdigung

Wir begrüssen und befürworten die angestrebte Regulierung von SPACs grundsätzlich und erachten den unterbreiteten Regulierungsvorschlag mit den beabsichtigten Änderungen des Kotierungsreglements (KR; für die revidierte Fassung «revKR»), der Richtlinie betreffend Regelmeldepflichten für Emittenten mit Beteiligungsrechten (Beteiligungspapieren), Anleihen, Wandelrechten, Derivaten und kollektiven Kapitalanlagen (RLRMP; für die revidierte Fassung «revRLRMP») und der Richtlinie betreffend Rechnungslegung (RLR; für die revidierte Fassung «revRLR») sowie mit dem beabsichtigten Erlass der Richtlinie betreffend Kotierung von SPACs (RLSC) insgesamt als gelungen.

In wenigen Einzelheiten haben wir Verbesserungsvorschläge vorab technischer Natur bzw. Klarstellungen. Zudem gibt es Punkte, wo wir eine geringfügige Flexibilisierung vorschlagen, wo dies ohne Beeinträchtigung von Drittinteressen möglich ist. Deshalb regen wir an, die in Anhang aufgeführten Bestimmungen gemäss unseren unterbreiteten Vorschlägen abzuändern bzw. zu präzisieren.

In Bezug auf die Form der Regulierung erachten wir die Aufnahme von prinzipienbasierten Bestimmungen in das Kotierungsreglement und die Regelung von Einzelheiten in einer spezifischen Richtlinie als zielführend.

In zeitlicher Hinsicht regen wir eine rasche Verabschiedung der Regulierung an, damit die Schweiz den Anschluss an andere Rechtsordnungen, die bereits seit längerem SPACs zulassen, nicht verliert.

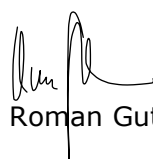
B Änderungsvorschläge

In der Tabelle im Anhang unterbreiten wir Ihnen unsere Änderungsvorschläge; sämtliche vorgeschlagenen Änderungen sind durch Hervorhebung in fetter Schrift bzw., im Fall von vorgeschlagenen Streichungen, durch entsprechende Durchstreichungen kenntlich gemacht.

Für die uns eingeräumte Gelegenheit, zum eingangs erwähnten Regulierungsvorhaben Stellung zu nehmen, sowie für die Prüfung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen vielmals.

Mit freundlichen Grüssen
Bär & Karrer AG


Dr. Urs Kägi


Dr. Roman Gutzwiller

Anhang: Änderungsvorschläge

Grundlage	Änderungsvorschlag	Begründung / Kommentar
Art. [89a] Abs. 1 revKR	<p>Art. [89a] Definition und Anforderungen</p> <p>¹ Special Purpose Acquisition Companies (SPACs) im Sinne des Kotierungsreglements sind Gesellschaften, deren ausschliesslicher Zweck der direkte oder indirekte Erwerb eines Akquisitionsobjekts (oder der zeitgleiche Erwerb mehrerer Akquisitionsobjekte) oder der Zusammenschluss mit einem oder mehreren unternehmerisch tätigen Akquisitionsobjekten ist (De-SPAC) und die nach maximal drei Jahren nach dem ersten Handelstag aufgelöst werden, sofern bis dann kein De-SPAC vollzogen wurde oder keine Verlängerung beschlossen wurde. Eine Verlängerung gilt für maximal drei weitere Jahre, wobei eine maximale Gesamtdauer der SPAC von fünf Jahren nicht überschritten werden darf.</p> <p>[...]</p> <p>³ Im Rahmen des De-SPAC ist den Aktionären in Bezug auf die Aktien, die beim IPO ausgegeben wurden (IPO-Aktien), ein Rückgaberecht einzuräumen. Das Rückgaberecht kann auf diejenigen Aktionäre beschränkt werden, die den De-SPAC ablehnen. Dieses Rückgaberecht gilt auch bei einer Verlängerung der SPAC.</p> <p>[...]</p> <p>⁵ Soweit die SPAC im Rahmen des IPO den Investoren anstelle von Aktien Wandelanleihen anbietet, gelten die Vorschriften des Kapitels [Ca] mit nachstehenden Präzisierungen sinngemäss für die gleichzeitig mit den Aktien zu kotierende Wandelanleihe:</p> <p>[...]</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Inhaber der Wandelanleihe müssen das De-SPAC sowie eine Verlängerung der SPAC mit einer Mehrheit aller an einer speziellen Versammlung oder Abstimmung (Investorenversammlung) vertretenen Stimmen genehmigen. <p>[...]</p>	<p>Eine unflexible Befristung auf drei Jahre ist unseres Erachtens aus Anlegerschutzüberlegungen nicht zwingend erforderlich und kann sogar kontraproduktiv sein, wenn gegen Ende der Laufzeit der SPAC «Torschlusspanik» aufkommt. Eine Verlängerung durch die Investoren, an welche ähnliche Anforderungen wie für die Genehmigung der De-SPAC-Transaktion zu stellen sind, d.h. mit Abstimmung und Rückgaberecht, ist mit den Schutzzwecken der angestrebten Regulierung vereinbar und würde eine etwas höhere zeitliche Flexibilität ermöglichen.</p>
Art. [89d] revKR	<p>Zustimmung zum De-SPAC und zu einer Verlängerung</p> <p>Die Aktionäre der IPO-Aktien müssen den De-SPAC sowie eine Verlängerung der SPAC mit einer Mehrheit aller an einer speziellen Versammlung oder Abstimmung</p>	

Grundlage	Änderungsvorschlag	Begründung / Kommentar
	(Investorenversammlung) vertretenen Stimmen der Aktionäre der IPO-Aktien genehmigen.	
Art. 2 Abs. 2 Ziff. 1 lit. b RLSC	<p>Art. 2 Anwendungsbereich</p> <p>[...]</p> <p>² Soweit die SPAC im Rahmen des IPO den Investoren anstelle von Aktien Wandelanleihen anbietet, gelten die Vorschriften dieser Richtlinie mit nachstehenden Präzisierungen sinngemäss für die gleichzeitig mit den Aktien zu kotierende Wandelanleihe:</p> <p>1. Mindestinhalt der Bedingungen der Wandelanleihe:</p> <p>[...]</p> <p>b. rückzahlbar spätestens 3 Jahre nach dem ersten Handelstag, wenn bis dann noch kein De-SPAC vollzogen worden ist (bzw. 5 Jahre im Falle einer Verlängerung);</p> <p>[...]</p>	
Art. 2 Abs. 2 Ziff. 2 RLSC	<p>Art. 2 Anwendungsbereich</p> <p>[...]</p> <p>² Soweit die SPAC im Rahmen des IPO den Investoren anstelle von Aktien Wandelanleihen anbietet, gelten die Vorschriften dieser Richtlinie mit nachstehenden Präzisierungen sinngemäss für die gleichzeitig mit den Aktien zu kotierende Wandelanleihe:</p> <p>2. Die für die Wandelanleihe bereitgestellten Aktien der SPAC (soweit ausgegeben) können in Abweichung von Art. [89a Abs. 2] KR nur bei einem Bankinstitut, das dem BankG unterstellt ist, deponiert werden. Wird dem Treuhänder Eigentum an diesen Aktien eingeräumt, muss der Emittent u.a. sicherstellen,</p> <p>a. dass im Falle der Anordnung der Konkursliquidation über den Treuhänder das Eigentum an den Aktien auf den Emittenten zurückübertragen wird;</p> <p>b. dass der Treuhänder die Rechte an den Aktien nicht ausübt.</p>	Art. 2 Abs. 2 Ziff. 2 RLSC sollte klarer formuliert werden, um zu verdeutlichen, dass es nur um die für die Wandelanleihen vorgesehenen Aktien geht.
Art. 3 RLSC	[...]	Wir verstehen Art. 3 RLSC mit dem in der Vernehmlassung vorgeschlagenen Wortlaut so, dass

Grundlage	Änderungsvorschlag	Begründung / Kommentar
		die Kosten für die Kontoführung und etwaige Negativzinsen mit dem Emissionserlös bezahlt werden dürfen. Allenfalls könnte dies in den Erläuterungen ausdrücklich erwähnt werden.
Art. 4 RLSC	Folgende zusätzlichen Informationen sind in den Prospekt nach FIDLEG (bzw. einem nach FIDLEG genehmigten ausländischen Prospekt), der im Hinblick auf die Kotierung der Beteiligungspapiere an der SIX Swiss Exchange erstellt wird, oder in einem zusätzlichen Dokument aufzunehmen.	U.E. sollte klargestellt werden, dass auch ein ausländischer Prospekt im Sinne von Art. 54 FIDLEG genügt.
Art. 5 RLSC	<p>[...]</p> <p>² Das Informationsdokument muss folgende Angaben enthalten:</p> <p>1. Informationen zur Zielgesellschaft:</p> <p>[...]</p> <p>e. Bestätigung, dass die SPAC von der Zielgesellschaft weder direkt noch indirekt nicht-öffentliche Informationen erhalten hat, die den Entscheid der Investoren massgeblich beeinflussen könnten und welche nicht offengelegt sind. Blosser Perspektiven und Prognosen gelten nicht als solche Informationen.</p> <p>[...]</p> <p>⁴ Ein Nachtrag zum Informationsdokument ist zu erstellen und gemäss Abs. 3 zu publizieren, wenn zwischen Veröffentlichung und Genehmigung des De-SPACs neue Tatsachen eintreten oder festgestellt werden und diese den Entscheid der Investoren wesentlich beeinflussen könnten.</p> <p>⁵ Anstelle des Informationsdokuments kann auch ein Prospekt nach FIDLEG (bzw. ein nach FIDLEG genehmigter ausländischer Prospekt) erstellt werden, sofern die Informationen gemäss Abs. 2 Ziff. 2 darin enthalten sind. Abs. 3 ist entsprechend anwendbar.</p>	<p>Es sollte u.E. sichergestellt werden, dass sämtliche wesentlichen, nicht-öffentlichen Informationen, die der SPAC bzw. dessen Management bekannt sind, offengelegt worden sind. Die Formulierung lehnt sich an den Inhalt des Angebotsprospekts bei einer öffentlichen Übernahme (Art. 23 Abs. 2 UEV) an. Reine Perspektiven und Prognosen (inkl. z.B. ein Business Plan) fallen hingegen nicht unter diese Pflicht.</p> <p>Wir regen an, analog zu Art. 56 FIDLEG in gewissen Fällen eine Pflicht zu einem Nachtrag des Informationsdokuments vorzusehen. Im Übrigen ist die Pflicht zur Ad-hoc-Publizität anwendbar.</p> <p>Des Weiteren wird in bestimmten Konstellationen ein Prospekt für die De-SPAC-Transaktion erstellt werden müssen. Es sollte klargestellt werden, dass in einem solchen Fall nicht ein separates Informationsdokument erstellt werden muss.</p>

Per E-Mail an regulatory@six-group.com
Six Exchange Regulation AG
Hardturmstrasse 201
8005 Zürich

Homburger AG
Prime Tower
Hardstrasse 201
CH-8005 Zürich

homburger.ch
T +41 43 222 10 00

23. Juni 2021

Vernehmlassung Regulierung SPACs

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, eine Vernehmlassungsantwort zur Regulierung von SPACs einzureichen.

Als stark im Kapitalmarktrecht tätige Anwaltskanzlei halten wir es für unsere Aufgabe, uns für einen gut regulierten, qualitativ hochwertigen und innovativen Schweizer Kapitalmarkt einzusetzen. Die Selbstregulierung durch die SIX Exchange Regulation spielt hierbei eine zentrale Rolle. Wir begrüssen es deshalb sehr, dass die SIX Exchange Regulation innert kurzer Zeit den vorliegenden Regulierungsvorschlag ausgearbeitet hat.

Transparenz, Anlegerschutz, Marktintegrität und Reputation des Kapitalmarkts

Sie haben im Vernehmlassungsschreiben dazu eingeladen, auch zu den Aspekten Transparenz, Anlegerschutz, Marktintegrität und Reputation des Schweizer Kapitalmarkts Stellung zu nehmen. Aus unserer Sicht ist die Transparenz die Grundvoraussetzung für die drei anderen Aspekte und trägt wesentlich zu deren Verwirklichung bei. Das vorgeschlagene Regelwerk würde unseres Erachtens genügend Transparenz schaffen und würde auch in punkto Anlegerschutz, Marktintegrität und Reputation des Kapitalmarkts den zeitgemässen Anforderungen genügen. Hinzu kommt, dass auch bei einem SPAC-IPO das Bankensyndikat – sowie mittelbar die mitwirkenden Anwälte – die Rolle eines Gatekeepers einnimmt und mit seinem Ruf auch für die Seriosität eines SPAC bürgt. Wohl auch deshalb haben sich SPACs in anderen Ländern längst etabliert, ohne dass es dabei zu Problemen gekommen wäre.

Begrüssenswertes Regulierungskonzept – Änderungsvorschläge zu dessen Umsetzung

Wir begrüssen das Regulierungskonzept, einen eigenen, massgeschneiderten Standard für SPACs zu schaffen, sowie die Grundstossrichtung, die Regulierung grossmehrheitlich an Transparenzvorschriften auszurichten. Unsere konkreten Änderungsvorschläge, die Sie – mit kurzen Begründungen – in der Beilage finden, beziehen sich nicht auf das generelle Konzept, sondern auf dessen konkrete Umsetzung.

Es ist wohl mit der einzelfallbezogenen Entstehungsgeschichte des Vernehmlassungsentwurfs zu erklären, dass dieser über Transparenzvorschriften hinaus viele materielle Vorschriften über die Struktur und Ausgestaltung von SPACs (z.B. Art. 89a und Art. 89d E-KR, Art. 2 f. E-RLSPAC) enthält. Wir empfehlen, diese Regelungen zu generalisieren, und zwar aus folgenden Gründen:

- Die Struktur von SPACs ist international im Fluss. Es ist unwahrscheinlich, dass sich die im Vernehmlassungsentwurf abgebildeten Strukturen mit Stand Frühjahr 2021 über die Jahre nicht verändern werden. Die gemäss Entwurf zwingend vorgegebenen Strukturen wären deswegen u.U. schnell veraltet, weshalb der Regelungsrahmen ohne eine Generalisierung Gefahr läuft, sein eigentliches Ziel, an der SIX kotierte SPACs überhaupt zu ermöglichen, nicht oder nur für kurze Zeit zu erreichen.
- Wie vorne erläutert, lassen sich die Regulierungsanliegen bezüglich Anlegerschutz, Marktintegrität und Reputation des Schweizer Kapitalmarkts ganz überwiegend mit Transparenzvorschriften verwirklichen.
- Ein enges materiellrechtliches Korsett widerspricht ferner dem Anliegen einer prinzipienbasierten Regulierung, die eine Stärke der schweizerischen Finanzmarktregulierung ist.

Zusätzlich schlagen wir vor, dass der SIX Exchange Regulation explizit die Möglichkeit eingeräumt wird, in begründeten Fällen Ausnahmen von den Regularien zu genehmigen, um internationalen Entwicklungen und entsprechenden Neuerungen bei der Ausgestaltung von SPACs Rechnung zu tragen.


Über eine inhaltliche Kommentierung hinaus haben wir uns erlaubt, in unseren Änderungsvorschlägen auf gewisse formale Punkte hinzuweisen.

Zeitplan und Inkrafttreten

Da der Schweizer Börsenplatz in punkto SPACs ein Nachzügler ist, halten wir es für äusserst wichtig, das Regelwerk rasch zu finalisieren und – nach Genehmigung durch die zuständigen Instanzen – in Kraft zu setzen. Konkret wünschen wir uns ein Inkrafttreten spätestens im vierten Quartal 2021, bei möglichst frühzeitiger Bekanntgabe des Zeitpunkts der Inkraftsetzung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vorschläge im weiteren Verlauf der Arbeiten.
Für eine Diskussion derselben stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Benjamin Leisinger
Partner



Dr. Andreas Müller
Partner



PD Dr. Daniel Häusermann
Partner

Beilage

Vernehmlassung zur geplanten Regulierung von SPACs

Stellungnahme Homburger AG vom 23. Juni 2021

Entwurf der SIX Exchange Regulation AG (<u>inkl. Änderungsvorschläge Homburger</u>)	Erläuterungen Homburger
Kotierungsreglement, KR	
<p>Art. 3 Regulatorische Standards und Entscheidungskompetenzen</p> <p>² Der Standard für Beteiligungsrechte wird in folgende regulatorische Standards aufgeteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - International Reporting Standard; - Swiss Reporting Standard; - Standard für Investmentgesellschaften; - Standard für Immobiliengesellschaften; - Standard für SPACs; - Standard für Hinterlegungsscheine; - Standard für Kollektive Kapitalanlagen. 	
<p>Art. 9a Standard für Beteiligungsrechte</p> <p>² Die Anforderungen an Emittenten und Effekten des Standards für Immobiliengesellschaften, Investmentgesellschaften, SPACs, Hinterlegungsscheine und kollektive Kapitalanlagen richten sich nach den Kapiteln A, B, [Ca], D und E des Titels VIII.</p>	
<p>[Ca]. <i>Special Purpose Acquisition Companies (SPACs)</i></p>	

Entwurf der SIX Exchange Regulation AG (inkl. Änderungsvorschläge Homburger)

Erläuterungen Homburger

Art. [89a] Definition und Anforderungen

¹ Special Purpose Acquisition Companies (SPACs) im Sinne des Kotierungsreglements sind Gesellschaften, deren ausschliesslicher Zweck der direkte oder indirekte Erwerb eines ~~Akquisitionsobjekts (oder bei zeitgleichem Erwerb mehrerer Akquisitionsobjekte)~~ oder der Zusammenschluss mit einem oder mehreren ~~Unternehmenunternehmerisch tätigen Akquisitionsobjekten~~ ist (De-SPAC) und die nach Ablauf einer beim Börsengang (IPO) der SPAC im Prospekt bekannt gegebenen, mit Zustimmung einer Mehrheit der Investoren verlängerbaren Frist maximal drei Jahren nach dem ersten Handelstag aufgelöst werden, sofern bis dann kein De-SPAC ~~vollzogen~~ geschlossen wurde.

^{1bis} Im Standard für SPACs können von SPACs ausgegebene Beteiligungsrechte, Wandel- oder Optionsanleihen (nachfolgend: Wandelanleihen) und als Effekten ausgestaltete Derivate, einzeln oder gebündelt (Units), kotiert und zum Handel zugelassen werden.

^{1ter} Werden Units kotiert, so hat die SPAC sicherzustellen, dass alle üblichen Verwaltungshandlungen, einschliesslich die Entgegennahme und Bearbeitung von Ausübungserklärungen, in der Schweiz gewährleistet sind. Die SPAC kann die Durchführung einer Bank oder einem Wertpapierhaus oder einer anderen der Aufsicht der FINMA unterstehenden Stelle übertragen,

Abs. 1: Die vorgeschlagenen Änderungen tragen der Vielfalt bestehender und zukünftiger Gestaltungsmöglichkeiten und Anwendungsfälle von SPACs Rechnung.

Obschon die Lebensdauer von SPACs heute drei Jahre nicht übersteigt, ist vorstellbar, dass zukünftige SPACs eine längere Lebensdauer, z.B. durch mehrmalige Verlängerungen, haben werden. Insbesondere könnte eine auf den schweizerischen Markt für Unternehmenskäufe ausgerichtete SPAC angesichts des kleinen Marktes mehr Zeit benötigen, um ein Akquisitionsobjekt zu finden. Der Anlegerschutz erfordert einzig, dass die Maximaldauer und deren allfällige Verlängerung im IPO-Prospekt bekanntgegeben wird und die Mehrheit der Investoren einer Verlängerung zustimmt.

Art. ^{1bis}: Im Ausland werden i.d.R. Bündel von Aktien und Optionscheinen (Warrants), sog. Units, kotiert. Die Warrants sind als Call Warrants ausgestaltet und berechtigen den Inhaber (d.h. den IPO-Investor) im Falle eines De-SPAC zum Bezug einer ganzen oder eines Bruchteils einer Aktie (sog. Fractional Warrant) der SPAC zu einem Preis, der gemäss derzeitiger Praxis meist bei 115% des IPO-Preises liegt. In den Niederlanden werden teilweise auch mehrere Aktien und Warrants in einer Unit zusammengefasst. Wäre die Kotierung von Units an der SIX Swiss Exchange nicht möglich, so wäre das ein bedeutender Nachteil für den SPAC-Standort Schweiz. Solange diese Units als Effekten ausgestaltet sind und sich auf Aktien der SPAC beziehen, steht einer Kotierung nichts entgegen.

Zudem regen wir an, im ganzen Text wie sonst in den Kotierungsregularien von "Beteiligungsrechten" statt von "Aktien" zu sprechen.

Abs. ^{1ter}: Die Ergänzung betreffend Units (s. soeben zu Abs. ^{1bis}) ist an Art. 19 Zusatzreglement Derivate angelehnt.

Entwurf der SIX Exchange Regulation AG (inkl. Änderungsvorschläge Homburger)

Erläuterungen Homburger

welche über die erforderlichen fachlichen und technischen Voraussetzungen in der Schweiz verfügt.

² Der Netto-Emissionserlös des ~~as~~ beim Börsengang (IPO) aufgenommene Geld ist im Umfang, wie er im Prospekt bekannt gegeben wurde, mindestens jedoch zu 90%, direkt oder indirekt auf einem Treuhandkonto bei einem Bankinstitut, das dem BankG unterstellt ist, oder einem ausländischen Institut unter vergleichbarer prudentieller Aufsicht auf eine Weise zu deponieren, dass es nur für die im Prospekt umschriebenen Zwecke verwendet werden kann.

³ Im Rahmen des De-SPAC ist den Inhabern von ~~Beteiligungsrechten~~ Aktienären in Bezug auf die Beteiligungsrechte Aktien, die beim IPO ausgegeben wurden (IPO-Aktien Beteiligungsrechte), im Rahmen des gesellschaftsrechtlich Zulässigen und unter Vorbehalt von beim IPO im Prospekt bekannt gegebenen Einschränkungen ein Rückgaberecht einzuräumen. Das Rückgaberecht kann auf diejenigen Inhaber von IPO-Beteiligungsrechten Aktionäre beschränkt werden, die den De-SPAC ablehnen.

⁴ Im Hinblick auf die Bei Liquidation der SPAC muss der Saldo der nach Absatz 2 deponierten Vermögenswerte, sind IPO-Aktien gegenüber allen anderen Aktienkategorien bis zum beim IPO bezahlten Betrag, abzüglich allfälliger Kosten, welche gemäss IPO-Prospekt in Abzug gebracht werden dürfen, vorab den dannzumaligen Inhabern der IPO-Beteiligungsrechte zugute kommen privilegiert zu behandeln.

⁵ Soweit die SPAC im Rahmen des IPO den Investoren anstelle von oder zusätzlich zu ~~Aktien-Beteiligungsrechten~~ Wandelanleihen anbietet, gelten

Abs. 2: Neben der Deponierung auf einem Treuhandkonto sind weitere, für die Investoren gleich sichere Absicherungsmöglichkeiten denkbar, beispielsweise indem der Netto-Emissionserlös von einem Trust oder einer Zweckstiftung im Namen der SPAC verwaltet wird. Der Regulierungsvorschlag der britischen Financial Conduct Authority (FCA) geht sogar noch weiter als unser Vorschlag und sieht nur eine Zweckbindung der Gelder vor. Zudem schlagen wir vor, entsprechend den Regeln der New York Stock Exchange (Listed Company Manual 102.06) oder der Nasdaq (IM-5101-2(a)) vorzuschreiben, dass der Netto-Emissionserlös zu mindestens 90% zu deponieren ist.

Abs. 3: In der Schweiz wären bei der Rückgabe Art. 659 OR (10%-Limite für eigene Aktien) sowie die Vorschriften zur Kapitalherabsetzung zu beachten. Gewisse ausländische Regularien erlauben die Beschränkung des Rückgaberechts, z.B. auf eine maximale Anzahl Aktien pro Aktionär und/oder derart, dass zwingend ein Mindestbetrag bei der SPAC verbleibt.

Abs. 4: Neben der Schaffung von Vorzugsaktien sind weitere Möglichkeiten denkbar, um den IPO-Investoren ihre Investition zurückzugeben. Es sollte nicht von einem Liquidationserlös gesprochen werden, weil ein solcher – entgegen der Zielsetzung einer SPAC – u.U. auch den Sponsoren zugute kommen würde. Zudem sollte präzisiert werden, dass gewisse Kosten vom Saldo der deponierten Vermögenswerte nur dann abgezogen werden dürfen, wenn dies im Prospekt offengelegt wurde.

Abs. 5 Ingress und erstes Lemma: Die vorgeschlagene Regelung scheint auf dem Gedanken zu beruhen, dass die Aktien, in welche die

Entwurf der SIX Exchange Regulation AG (inkl. Änderungsvorschläge Homburger)

Erläuterungen Homburger

die Vorschriften des Kapitels [Ca] mit nachstehenden Präzisierungen sinngemäss für die ~~gleichzeitig mit den Aktien~~-zu kotierenden Wandelanleihen:

- ~~die bei Wandlung auszuliefernden Beteiligungsrechte werden spätestens beim Vollzug des De-SPAC kotiert; werden sie vorher kotiert, wird~~ der Handel in ~~jenden Aktien-Beteiligungsrechten~~ der SPAC ~~wird~~ bis zur Wandlung ~~Vollzug des De-SPAC~~ eingestellt;

- die Anforderung an die Streuung gemäss Art. 19 muss in Bezug auf die Aktien-Beteiligungsrechte erst im Zeitpunkt des De-SPAC erfüllt sein;

- zum Zeitpunkt der Kotierung muss eine ausreichende Streuung der Wandelanleihen bestehen; Art. 19 sowie die Richtlinie Streuung sind sinngemäss anwendbar;

- der allfällige Handel in den Aktien-Beteiligungsrechten der SPAC wird nach Vollzug des De-SPAC/Wandlung aufgenommen, sobald eine Erklärung i.S. von Art. 5 Abs. 1 Ziff. 8 RLVB beigebracht wird.;

~~- die Inhaber der Wandelanleihe müssen das De-SPAC mit einer Mehrheit aller an einer speziellen Versammlung oder Abstimmung (Investorenversammlung) vertretenen Stimmen genehmigen.~~

⁶ Die im Standard für SPACs kotierte Gesellschaft hat spätestens drei Monate nach Vollzug des De-SPAC ein Gesuch um Wechsel des regulatorischen Standards einzureichen.

⁷ Die Bedingungen für die Aufrechterhaltung der Kotierung richten sich, sofern nachfolgend nicht abweichende oder ergänzende Vorschriften gelten, nach Art. 49 – 56.

Siehe hierzu auch:

Wandelanleihen zu wandeln sind, im Zeitpunkt des IPO schon existieren. U.E. wäre es einfacher, diese Aktien erst (und nur) beim De-SPAC zu schaffen, sei es aus bedingtem Kapital oder über eine ordentliche Kapitalerhöhung. Diesfalls würde es u.E. genügen, wenn im Zeitpunkt des IPO ein bedingter Kotierungsentscheid betreffend diese Aktien vorliegt.

Abs. 5 letztes Lemma: Da die SPAC-Investoren zwingend ein Rückgaberecht haben und insoweit "mit den Füßen" abstimmen werden, kann je nach Ausgestaltung des De-SPAC-Prozesses eine Investorenversammlung entbehrlich und sollte jedenfalls kotierungsrechtlich nicht vorgeschrieben sein (vgl. auch gewisse ausländische Regularien). Siehe auch hinten zu Art. 89d KR.

Entwurf der SIX Exchange Regulation AG (<u>inkl. Änderungsvorschläge Homburger</u>)	Erläuterungen Homburger
<ul style="list-style-type: none"> - Zusatzreglement Anleihen (ZRA) - Richtlinie SPACs (RLSPAC) - Richtlinie Verfahren Beteiligungsrechte (RLVB) - Richtlinie Streuung (RLST) 	<p>Richtlinie SPACs: Wir möchten anregen, diese zur besseren Merkbarkeit "RLSPAC" zu nennen.</p>
<p>1. Voraussetzungen für die Kotierung</p> <p>Art. [89b] Dauer</p> <p>Art.11 <u>und Art. 12 sind</u>ist für SPACs nicht anwendbar.</p> <p>Siehe hierzu auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Richtlinie Track Record (RLTR) 	<p>Art. 12, demgemäss die letzten drei Jahresabschlüsse vorliegen müssen, kann bei SPACs ebenfalls nicht eingehalten werden.</p>
<p>2. Pflichten im Hinblick auf die Kotierung</p> <p>Art. [89c] -Angaben in Prospekt nach FIDLEG über die SPAC</p> <p>¹ Im Prospekt nach FIDLEG oder einem zusätzlichen Dokument sind angemessene Informationen über die SPAC offenzulegen.</p> <p>² Einzelheiten regelt die Richtlinie betr. Kotierung von SPACs.</p> <p>Siehe hierzu auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Richtlinie SPACs (RLSPAC) 	<p>Der Inhalt von Art. 89c KR betrifft nicht nur den Prospekt nach FIDLEG.</p>
<p>3. Bedingungen für die Aufrechterhaltung der Kotierung</p> <p>Art. [89d] Zustimmung zum De-SPAC</p>	<p>Heute wird der De-SPAC im Ausland mehrheitlich den Aktionären zur Genehmigung vorgelegt. Auch bei einem schweizerischen De-SPAC wird vielfach eine ausserordentliche Generalversammlung der SPAC</p>

Entwurf der SIX Exchange Regulation AG (inkl. Änderungsvorschläge Homburger)

Erläuterungen Homburger

~~Die Aktionäre der IPO-Aktien müssen den De-SPAC mit einer Mehrheit aller an einer speziellen Versammlung oder Abstimmung (Investorenversammlung) vertretenen Stimmen der Aktionäre der IPO-Aktien genehmigen.~~

nötig sein, die den De-SPAC bzw. eine Voraussetzung oder einen Nebenasspekt desselben (z.B. Kapitalerhöhung zwecks Wandelung der Wandelanleihen oder Bezahlung eines Teils des Kaufpreises für die Zielgesellschaft in Aktien, PIPE-Transaktion) genehmigt. Dies ist jedoch nicht zwingend. Da die SPAC-Investoren zwingend ein Rückgaberecht haben, werden sie in jedem Fall "mit den Füßen" abstimmen können. Eine Investorenversammlung kann je nach Ausgestaltung des De-SPAC-Prozesses deshalb entbehrlich sein und sollte jedenfalls kotierungsrechtlich nicht vorgeschrieben sein.

Art. [89e] Information der Anleger

¹ Der Emittent muss ~~im Hinblick auf einen beabsichtigten zusammen mit der Einladung zur Investorenversammlung, an der über ein De-SPAC abgestimmt werden soll,~~ angemessene Informationen ~~über den beabsichtigten De-SPAC~~ veröffentlichen.

² Einzelheiten regelt die Richtlinie betr. Kotierung von SPACs.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie SPACs (RLSPAC)

Siehe vorne zu Art. 89d KR.

4. Bedingungen für die Aufrechterhaltung der Kotierung nach Vollzug des De-SPAC

Art. [89f] Quartalsweise Berichterstattung

¹ In Abweichung zu Art. 50 Abs. 2 betreffend Zwischenberichterstattung ist der Emittent verpflichtet, Quartalsabschlüsse gemäss den anwendbaren Rechnungslegungsstandards zu veröffentlichen, sofern die Zielgesellschaft beim De-SPAC nicht über eine finanzielle Berichterstattung über drei Geschäftsjahre nach einem anerkannten Rechnungslegungsstandard verfügt.

Generell zu Art. 89f und 89g KR: Sinn und Zweck einer Quartalsberichterstattung nach dem IPO bei fehlendem bzw. kurzem Track Record erschliessen sich uns nicht ganz. Da die Regelung der bestehenden Richtlinie Track Record nachgebildet ist, ist sie immerhin konsequent.

Entwurf der SIX Exchange Regulation AG (inkl. Änderungsvorschläge Homburger)

Erläuterungen Homburger

² Quartalsabschlüsse sind maximal für zwei volle Geschäftsjahre zu erstellen ~~und spätestens zwei Monate nach Ende des Berichtszeitraumes zu veröffentlichen und bei Veröffentlichung der SIX Exchange Regulation einzureichen.~~

Abs. 2: Gestrichener Satzteil redundant mit Art. 89g KR.

³ Der erste Quartalsabschluss ist für das erste volle Quartal nach dem Vollzug des De-SPAC zu erstellen.

Art. [89g] Publikation des Quartalsabschlusses

Der Emittent hat den Quartalsabschluss spätestens zwei Monate nach Ende des Berichtszeitraumes zu veröffentlichen und spätestens bei seiner Veröffentlichung SIX Exchange Regulation einzureichen.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Regelmeldepflichten (RLRMP)

Art. [89h] Weiterbestehen der Pflichten

Die Pflichten gemäss Art. [89f] und [89g] bestehen auch nach einem Wechsel des regulatorischen Standards gemäss Art. [89a Abs. ~~65~~] weiter.

Art. [89i] Ausnahmen

¹ SIX Exchange Regulation kann Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen dieses Kapitels [Ca] und der [RLSPAC] bewilligen, wenn dies den Interessen der Anleger oder der Börse nicht zuwiderläuft und der Gesuchsteller den Nachweis erbringt, dass dem Zweck der betreffenden Bestimmungen im konkreten Fall anderweitig Genüge getan wird.

² Die Bewilligung einer Ausnahme kann mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden.

Da die Struktur von SPACs laufend weiterentwickelt wird, ist es gut möglich, dass die jetzt erlassenen Bestimmungen – selbst wenn alle unsere Änderungsvorschläge umgesetzt würden – eine bestimmte SPAC-Struktur in der Schweiz verunmöglichen würden. Da in diesem Bereich jeweils rasch geklärt werden muss, ob eine angedachte Struktur realisierbar ist, regen wir an, der SIX Exchange Regulation die Kompetenz zu geben, Ausnahmen zu bewilligen. Die vorgeschlagene Bestimmung entspricht ansonsten dem Art. 7 KR.

Entwurf der SIX Exchange Regulation AG (inkl. Änderungsvorschläge Homburger) Erläuterungen Homburger

Art. 118 Revisionen

¹⁵ Die mit Beschluss des Regulatory Board vom [●] erlassene Revision von Art. 3 und 9a sowie der Erlass von Art. 89a-89h, von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA am [●] 2021 genehmigt, tritt am [●] 2021 in Kraft.

Richtlinie betr. Kotierung von SPACs, RLSPAC

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 ZweckGegenstand

In dieser Richtlinie werden die Kotierungsvoraussetzungen für SPACs und die Voraussetzungen beim De-SPAC konkretisiert.

Art. 2 Anwendungsbereich

¹ Die Richtlinie findet auf alle Emittenten Anwendung, die als SPAC an der SIX Swiss Exchange AG (SIX Swiss Exchange) kotiert werden.

² Soweit die SPAC im Rahmen des IPO den Investoren anstelle von oder zusätzlich zu Aktien-Beteiligungsrechten Wandelanleihen anbietet, gelten die Vorschriften dieser Richtlinie mit nachstehenden Präzisierungen sinngemäss für die gleichzeitig mit den Aktien-zu kotierenden Wandelanleihen:

1. Mindestinhalt der Bedingungen der Wandelanleihen:

- a. die ein Anteil an einer Anleihe berechtigt zur Wandlung in Beteiligungsrechte eine Aktie der SPAC;
- b. rückzahlbar spätestens nach Ablauf der beim IPO im Prospekt bekannt gegebenen, gegebenenfalls mit Zustimmung einer Mehrheit der Inha-

Abs. 2 Ingress: Siehe vorne zu Art. 89a Abs. 5 KR, Ingress und erstes Lemma.

Ziff. 1 lit. a: U.E. gibt es keinen Grund, ein Wandelverhältnis von 1:1 vorzuschreiben. Da das Wandelverhältnis in den Anleihebedingungen anzugeben ist, ist die nötige Transparenz gewahrt.

Ziff. 1 lit. b: Zur fixen Dauer siehe vorne zu Art. 89a Abs. 1 KR. Wir regen zudem an, auf den Beschluss des zuständigen Organs, ein De-SPAC durchzuführen, abzustellen – auch, weil der Vollzug z.B. wegen

Entwurf der SIX Exchange Regulation AG (inkl. Änderungsvorschläge Homburger)

Erläuterungen Homburger

~~ber der Wandelanleihen verlängerten Frist 3 Jahre nach dem ersten Handelstag, wenn das zuständige Organ bis dann noch kein De-SPAC beschlossen hat vollzogen worden ist;~~

c. Regelung, wie eine Versammlung der Inhaber der Wandelanleihen einberufen wird und wie die Versammlung über ~~den De-SPAC~~ die ihr vorzulegenden Geschäfte abstimmt;

d. Pflichtwandlung bei Vollzug des De-SPAC, es sei denn der Inhaber der Wandelanleihen habe innerhalb der in den Anleihebedingungen gesetzten Frist ~~innert 30 Tagen nach Zustimmung zum De-SPAC~~ Rückzahlung verlangt;

e. die Rückzahlung gemäss lit. b und d erfolgt jeweils mindestens zum Nominalbetrag, abzüglich allfälliger Kosten gemäss Art. 3.

2. Werden die bei Wandlung auszuliefernden Beteiligungsrechte bereits im Zeitpunkt des IPO ausgegeben, so gilt ~~Die Aktien der SPAC können in Abweichung von~~ Art. [89a Abs. 2] KR ~~nur bei einem Bankinstitut, das dem BankG unterstellt ist, deponiert werden~~ sinn gemäss. Wird dabei einem Dritten (der dem Treuhänder) Eigentum an diesen Aktien-Beteiligungsrechten eingeräumt, muss der Emittent u.a. sicherstellen,

a. dass im Falle der Anordnung der Konkursliquidation über den Treuhänder das Eigentum an den Aktien-Beteiligungsrechten auf den Emittenten oder einen vom Emittenten bestimmten Treuhänder zurück übertragen wird;

b. dass der Treuhänder die Rechte an den Aktien-Beteiligungsrechten nicht ausübt.

Verfahren vor ausländischen Investitionskontroll- oder sonstigen Behörden u.U. aufgeschoben werden muss.

Ziff. 1 lit. c: Siehe vorne zu Art. 89d und Art. 89a Abs. 5 KR, letztes Lemma. Der Verweis auf die der Versammlung vorzulegenden Geschäfte erfasst insbesondere eine mögliche Verlängerung der Rückzahlungsfrist nach Abs. 2 Ziff. 1 lit. b.

Ziff. 1 lit. d: Eine starre Frist, um Rückzahlung zu verlangen, könnte beim rechtlich und organisatorisch komplexen Vollzug eines De-SPAC zu Problemen führen. Wir regen deshalb an, auf eine Regelung in den Anleihebedingungen zu verweisen. Marktüblich sind Fristen von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen.

Ziff. 1 lit. e: Theoretisch – v.a. in einem zukünftig möglichen positiven Zinsumfeld – ist eine Verzinsung des Netto-Emissionserlöses nicht ausgeschlossen. Dies läge auch im Interesse der SPAC-Investoren.

Abs. 2 Ziff. 2 Satz 1: Siehe vorne zu Art. 89a Abs. 5 KR, Ingress und erstes Lemma.

Abs. 2 Ziff. 2 Satz 2 und lit. a – b: Neben der Anlage durch einen Treuhänder kommt auch die Übertragung des Eigentums an einen Trustee oder eine Zweckstiftung in Frage. Siehe auch vorne zu Art. 89a Abs. 2 KR. Die Änderungsvorschläge tragen dem Rechnung.

Entwurf der SIX Exchange Regulation AG (inkl. Änderungsvorschläge Homburger)

Erläuterungen Homburger

II. Weitere Kotierungsvoraussetzungen

Art. 3 Zweckbindung des ~~Treuhandkontos~~ Netto-Emissionserlöses

¹ ~~Das sich auf dem Treuhandkonto befindende Geld (Der Netto-Emissionserlös)~~ darf nur für die im Prospekt umschriebenen Zwecke, insbesondere Erwerb eines oder mehrerer Akquisitionenobjekte, Einlage in das Zielunternehmen im Falle eines Zusammenschlusses, Rückkauf bzw. Rückzahlung von beim von IPO ausgegebenen Effekten-Aktien im Rahmen des De-SPAC, ~~und Rückzahlung der IPO-Aktien~~ im Zusammenhang mit der Liquidation der SPAC und Deckung der Kosten gemäss Art. [4 Ziff. 1 lit. b], nicht aber für die operativen Kosten der SPAC, verwendet werden.

² Der Netto-Emissionserlös darf bis zur Verwendung gemäss Abs. 1 einzig als Bankguthaben oder als kurzfristige liquide Anlage mit geringem Kurschwankungsrisiko gehalten werden.

Art. 4 Ergänzende Offenlegungspflichten ~~im Prospekt nach FIDLEG~~

Folgende zusätzlichen Informationen sind in den Prospekt nach FIDLEG, der im Hinblick auf die Kotierung der Beteiligungspapiere an der SIX Swiss Exchangeden IPO erstellt wird, oder in einem zusätzlichen Dokument aufzunehmen:

1. Offenlegungspflichten betreffend ~~Quantitative Beispiele im Hinblick auf~~ das Investment eines Inhabers der kotierten Beteiligungsrechte ~~Publikumsaktionärs~~:

Artikelüberschrift und Abs. 1: Neben der Deponierung auf einem Treuhandkonto sind auch weitere Absicherungsmöglichkeiten denkbar, siehe vorne zu Art. 89a Abs. 2 KR.

Abs. 1: Wir regen an klarzustellen, dass hier der Netto-Emissionserlös gemeint ist und dieser zur Deckung gewisser nicht operativer Kosten (z.B. Negativzinsen) verwendet werden kann, was im Prospekt oder im Informationsdokument transparent gemacht werden müsste (siehe auch hinten zu Art. 4 Ziff. 1 lit. b).

Abs. 2: Der Regulierungsvorschlag der britischen FCA kennt keine solchen Anlagevorschriften. Da die Gelder in der Praxis kaum anders angelegt werden können, halten wir die hier vorgeschlagene Regelung jedoch für unschädlich.

Allgemein: Der Inhalt von Art. 4 sollte u.E. in einer von der SIX Exchange Regulation AG als Prüfstelle i.S.d. Art. 52 FIDLEG erlassenen Regelung enthalten sein. Da bei SPACs gewisse Angaben im Prospekt (z.B. betreffend die Zielgesellschaft bzw. den Zielzustand oder betreffend Finanzzahlen) nur ungenügend dargestellt werden können, wäre die Prüfstelle gemäss Art. 41 Abs. 2 FIDLEG i.V.m. Art. 52 FIDLEG dazu kompetent.

Ingress: Der Verweis auf eine Kotierung von Beteiligungspapieren ist zu eng, weil es sich regelmässig auch um einen Emissionsprospekt handelt und in einem ersten Schritt nicht zwingend Beteiligungspapiere kotiert werden. Siehe auch vorne zu Art. 89a Abs. 1^{bis} KR.

Ziff. 1 Ingress und lit. a: Eine Pflicht, Rechenbeispiele zu zeigen, wäre im schweizerischen Prospektrecht singulär und könnte irreführend sein, weil das Rechenbeispiel kaum die effektive Situation abbilden

Entwurf der SIX Exchange Regulation AG (inkl. Änderungsvorschläge Homburger)

Erläuterungen Homburger

a. Darstellung ~~der von Szenarien, wie gross die~~ Verwässerung eines ~~Inhabers der kotierten Beteiligungsrechte Publikumsaktionärs~~ beim De-SPAC aufgrund der gegebenen Kapitalstruktur und der im IPO angebotenen Effekten ~~sein kann~~.

b. Darstellung ~~der Kosten, die dem Netto-Emissionserlös bis zu einer möglichen Rückzahlung belastet werden, insbesondere wie sich ein anfänglich investierter Betrag eines Publikumsaktionärs auf dem Treuhandkonto durch~~ Emissionsabgabe, Steuern, ~~G~~Bankgebühren, ~~Negativzinsen (positiv oder negativ) bis zum Tag des möglichen Rückkaufs entwickeln kann~~.

2. Zusätzliche Offenlegungspflichten:

a. ~~— Darstellung von potentiellen Interessenkonflikten der Gründeraktionäre, gegebenenfalls der Sponsoren sowie des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung sowie angemessene Massnahmen zu deren Vermeidung oder Mitigierung.~~

b. Wesentliche Bedingungen der Verträge über die Hinterlegung und Treuhandverträge und für die Nutzung des Netto-Emissionserlöses.

c. Informationen zum De-SPAC: Informationen zum Zielmarkt sowie zum Rückgaberecht bzw. zum Rückzahlungsanspruch Prozess des im Falle eines De-SPAC und zu einer allfälligen Abstimmung über den De-SPAC.

dürfte. Bei US-amerikanischen SPACs sind entsprechende Rechenbeispiele üblich, da das US-Prospektrecht in jedem IPO verlangt, die Verwässerung der IPO-Investoren quantitativ detailliert abzubilden. Diese Passagen in US-Prospekten sind selbst für versierte Investoren kaum verständlich. U.E. genügt es, wenn die Verwässerung der Publikumsaktionäre beschrieben wird. Auf die Verwässerung wird regelmässig (auch) in den Risikofaktoren hinzuweisen sein.

Ziff. 1 Ingress und lit. b: Auch bezüglich der dem Emissionserlös belasteten Kosten genügt u.E. eine Darstellung ohne Exemplifizierung.

Ziff. 2 lit. a: Anhang 1 FIDLEV verlangt nirgends die Darstellung potenzieller Interessenkonflikte, da dieser Punkt zu den (hauptsächlich von der Prospekthaftung gesteuerten) Risikofaktoren gehört. Zudem geht die Anforderung, auch bloss potenzielle Interessenkonflikte offenzulegen, sehr weit und ist auch kaum erfüllbar. Ein Interessenkonflikt wirkt sich notabene nur negativ aus, wenn er erstens akut (also nicht bloss eine Möglichkeit) ist und zweitens auch tatsächlich ausgenützt wird.

lit. b: Neben der Deponierung auf einem Treuhandkonto sind auch weitere Absicherungsmöglichkeiten denkbar, siehe vorne zu Art. 89a Abs. 2 KR.

lit. c: Da ein De-SPAC ganz unterschiedlich strukturiert werden kann und muss (z.B. als Barkauf, Kauf gegen Beteiligungspapiere, öffentliches Übernahmeangebot, Fusion, Quasifusion in allen Formen), lässt sich der Prozess des De-SPAC im Zeitpunkt des IPO nicht beschreiben. Wir regen daher an, die Offenlegung auf die bereits im Zeitpunkt des IPO bekannten Aspekte zu beschränken.

Entwurf der SIX Exchange Regulation AG (inkl. Änderungsvorschläge Homburger)

Erläuterungen Homburger

d. Namen und Adressen der~~Detaillierte Informationen über die~~ Gründer, Mitglieder des Verwaltungsrats sowie, sofern die Geschäftsführung delegiert wurde, der mit der Geschäftsführung betrauten Personen des Managements und weitere Tätigkeiten und Interessenbindungen~~enderen Track Record.~~

e. Darstellung der Rolle der~~Namen der~~ federführenden Banken und potentielle Interessenkonflikte.

f. Darstellung der allfälligen Lock-up Vereinbarungen der Personen nach Bst. d~~Gründeraktionäre sowie weiterer Parteien.~~

g. Darstellung der privilegierten Behandlung der kotierten IPO-Beteiligungsrechte~~Aktien gegenüber allen anderen Aktienkategorien~~ im Hinblick auf die Liquidation der SPAC.

III. Bedingungen für die Aufrechterhaltung der Kotierung im Hinblick auf den De-SPAC

Art. 5 Erstellung und Veröffentlichung eines Informationsdokuments

¹ Die SPAC muss im Hinblick auf die Abstimmung über den De-SPAC ein Informationsdokument (Aktionärsinformation) erstellen und veröffentlichen, falls im Hinblick auf den De-SPAC kein Prospekt nach FIDLEG erstellt wird.

² Das Informationsdokument muss folgende Angaben enthalten:

lit. d: Präzisierung in Anlehnung an Ziff. 2.3.1 Anhang 1 FIDLEV. Zudem Angleichung an Art. 5 Abs. 2 Ziff. 1 lit. d Ziff. ii unten.

lit. e: Die Rolle der federführenden Banken ist bei einem SPAC-IPO nicht anders als bei einem normalen IPO. Eine weitergehende Offenlegung als in Ziff. 3.8.1 Anhang 1 FIDLEV wäre deswegen ein Wertungswiderspruch.

lit. f: Angleichung an Ziff. 2.3.4.b Anhang 1 FIDLEV.

lit. g: Siehe vorne zu Art. 89a Abs. 4 KR.

Abs. 1: Betr. Abstimmung über den De-SPAC siehe vorne zu Art. 89d KR. Falls im Hinblick auf den De-SPAC ein Prospekt nach FIDLEG erstellt werden muss (z.B. wenn die SPAC eine erhebliche Anzahl Aktien an die Verkäufer der Zielgesellschaft ausgibt), gelten bereits die Regeln von Anhang 1 FIDLEV.

Abs. 1 und 2: Um eine Gleichbehandlung von De-SPACs zu erreichen, die mit und ohne Prospekt nach FIDLEG durchgeführt werden können, müssen die Regeln zu den finanziellen Informationen mit Anhang 1 FIDLEV sowie mit der Richtlinie Pro Forma-Finanzinformationen (RLFI) der Prüfstelle der SIX koordiniert werden. Konkret regen wir an,

Entwurf der SIX Exchange Regulation AG (inkl. Änderungsvorschläge Homburger)

Erläuterungen Homburger

1. Informationen zum AKQUISITIONSOBJEKT BZW. ZIELUNTERNEHMEN (Zielgesellschaft):

- a. Beschreibung der Zielgesellschaft und ihres Geschäfts:
 - i. Darstellung der wesentlichen Risiken in Bezug auf die Zielgesellschaft und ihre Branche;
 - ii. Beschreibung der aktuellen Haupttätigkeitsbereiche unter Angabe der wichtigsten vertriebenen Erzeugnisse und erbrachten Dienstleistungen;
 - iii. Angaben über die Geschäftsaussichten mit dem Hinweis darauf, dass diese mit Ungewissheit behaftet sind;
 - iv. Angaben über hängige oder drohende Gerichts-, Schieds- oder Administrativverfahren, soweit diese von wesentlicher Bedeutung für die Vermögens- oder Ertragslage der Zielgesellschaft sind.
- b. Finanzielle Informationen, welche für den Entscheid über den De-SPAC in Bezug auf die Zielgesellschaft relevant sind, insbesondere:
 - i. Sofern vorhanden, die beiden letzten Geschäftsberichte mit den für die letzten drei Geschäftsjahre geprüften Jahresabschlüssen gemäss dem Rechnungslegungsstandard der Zielgesellschaft oder gleichwertige Informationen;
 - ii. Sofern anwendbar, Beschreibung (bezogen auf das letzte Geschäftsjahr der Zielgesellschaft) der wesentlichen Unterschiede zwischen dem

die Richtlinie Pro Forma-Finanzinformationen (RLFI) dergestalt zu ergänzen, dass im Falle eines De-SPACs anstelle der jetzigen Regeln der RLFI eine Regelung analog zu Abs. 2 Ziff. 1 lit. b und c gilt.

Ziff. 1 Ingress: Angleichung an die Terminologie im E-KR.

Ziff. 1 lit. a Ziff. iv: Angleichung an Ziff. 2.4.6.a Anhang 1 FIDLEV.

Entwurf der SIX Exchange Regulation AG (inkl. Änderungsvorschläge Homburger)

Erläuterungen Homburger

Rechnungslegungsstandard der Zielgesellschaft und demjenigen des Emittenten, falls die Zielgesellschaft nicht nach einem anerkannten Rechnungslegungsstandard bilanziert;

iii. Beschreibung der wesentlichen finanziellen Effekte aus dem beabsichtigten De-SPAC, etwa Erfassung von Goodwill, Erfassung von separat identifizierbaren immateriellen Werten (z.B. Marken, Patente, Kundenbeziehungen, etc.), Transaktionskosten;

c. Weitere finanzielle Informationen, sofern diese nicht aus dem Jahresabschluss der Zielgesellschaft ersichtlich sind:

i. Aufschlüsselung der Nettoumsatzerlöse nach Geschäftsfeldern (Produkte- oder Dienstleistungsbereiche, gegebenenfalls Aufteilung nach geografischen Märkten); auf die Gliederung kann verzichtet werden, falls diese für die Beurteilung der massgebenden Nettoumsatzerlöse unwesentlich ist;

ii. Ausgaben für Forschung und Entwicklung;

iii. Angaben zu Rückstellungen und Eventualverbindlichkeiten in summarischer Darstellung, soweit diese nicht irreführend ist, und sofern wesentlich, Gesamtbetrag der Eventualverbindlichkeiten, Verfalldatum und Währung;

d. Informationen zur Corporate Governance und zu Leitungsorganen nach dem De-SPAC:

i. Sofern der Emittent nach dem De-SPAC Teil eines Konzerns sein wird, Darstellung der operativen Konzernstruktur;

ii. Angaben zu Mitgliedern des Verwaltungsrats (VR) und der Geschäftsleitung (GL), einschliesslich weiterer Tätigkeiten und Interessenbindungen;

Ziff. 1 lit. c Ziff. i: Angleichung an Ziff. 2.4.2.b Anhang 1 FIDLEV.

Ziff. 1 lit. c Ziff. iii: Angleichung an Ziff. 2.6.5 Anhang 1 FIDLEV.

Ziff. 1 lit. d Ziff. i: Angleichung an Ziff. 2.2.10 Anhang 1 FIDLEV.

Entwurf der SIX Exchange Regulation AG (inkl. Änderungsvorschläge Homburger)

Erläuterungen Homburger

- iii. Personelle Zusammensetzung der VR-Ausschüsse, deren Aufgaben und Kompetenzen;
- iv. Grundlagen und Elemente der Entschädigungen und der Beteiligungsprogramme;
- v. Beschreibung sämtlicher statutarischer Regeln in Bezug auf Mitwirkungsrechte von Inhabern von Beteiligungsrechten Aktionären, die nicht vom Gesetz geregelt sind oder sofern sie von den gesetzlichen Bestimmungen abweichen; und
- vi. Kontrollwechsel und Abwehrmassnahmen: Statutarische Regeln betreffend Opting out (Art. 125 Abs. 3 und Abs. 4 FinfraG) bzw. Opting up (Art. 135 Abs. 1 FinfraG) unter Angabe des prozentualen Grenzwerts sowie Inhalt von Kontrollwechselklauseln in Vereinbarungen und Plänen zugunsten der Mitglieder des VR oder der GL.

2. Informationen zum De-SPAC

- a. Beschreibung der Transaktion, einschliesslich:
 - i. Begründung für und Risiken der Transaktion;
 - ii. Allfällige Interessenkonflikte des VR und der GL der SPAC und der Zielgesellschaft in Bezug auf die Transaktion sowie die Folgen, die die Transaktion für die einzelnen Mitglieder des VR und der GL hat, insbesondere in Bezug auf ihre Entschädigung bei der Evaluierung der Zielgesellschaft;
 - iii. ~~potentielle Interessenkonflikte;~~
- b. Beschreibung der Konditionen und des Verfahrens der Rückgabe der kotierten Beteiligungsrechte des Rückkaufsangebots, einschliesslich Angabe

Ziff. 1 lit. d Ziff. iii: Diese Angaben werden von Anhang 1 FIDLEV nicht explizit verlangt. Da ihre Darstellung der Marktpraxis entspricht, haben wir materiell keine Einwände gegen die Offenlegungspflicht.

Ziff. 1 lit. d Ziff. iv: Diese Angaben werden von Anhang 1 FIDLEV nicht verlangt. Da ihre Darstellung der Marktpraxis entspricht, haben wir materiell keine Einwände gegen die Offenlegungspflicht.

Ziff. 1 lit. d Ziff. vi: Anhang 1 FIDLEV verlangt keine Offenlegung von Kontrollwechselklauseln in Vereinbarungen und Plänen zugunsten der Mitglieder des VR oder der GL. Da ihre Darstellung der Marktpraxis entspricht, haben wir materiell keine Einwände gegen die Offenlegungspflicht.

Ziff. 2 lit. a Ziff. ii und iii: Wir regen an, in Bezug auf die Interessenkonflikte bei einem De-SPAC eine analoge Regelung zu schaffen, wie sie Art. 32 UEV für den Verwaltungsratsbericht der Zielgesellschaft bei einem öffentlichen Kaufangebot vorsieht.

Ziff. 2 lit. b: Der Änderungsvorschlag berücksichtigt, dass die Rückgabe auf ganz verschiedene Arten stattfinden kann (z.B. Rückkauf von

Entwurf der SIX Exchange Regulation AG (<u>inkl. Änderungsvorschläge Homburger</u>)	Erläuterungen Homburger
<p>des erwarteten zu zahlenden Geldbetragsproportionalen Anteils am Saldo des Treuhandkontos pro <u>kotiertes Beteiligungsrecht</u>Aktie;</p> <p>c. Wesentliche Bedingungen des Vollzugs sowie <u>für die</u> Kündigung der Transaktionsvereinbarung;</p> <p>d. Beschreibung der Finanzierung der Transaktion;</p> <p>e. Beschreibung der Rolle der involvierten Banken (inkl. allfällige zusätzliche Dienstleistungen und potentielle Interessenkonflikte).</p> <p>³ Das Informationsdokument ist <u>in sinngemässer Anwendung der Vorschriften des FIDLEGentsprechend den Regeln über die Ad-hoc-Publizität</u> zu veröffentlichen.</p>	<p>Aktien, Rückzahlung von Wandelanleihen). Siehe zudem auch vorne zu Art. 89a Abs. 2 KR.</p> <p>Ziff. 2 lit. e: Eine Offenlegung potenzieller Interessenkonflikte wäre gegenüber allen bisherigen Regelungen systemwidrig. Siehe auch vorne zu Art. 4 Ziff. 2 lit. e.</p> <p>Abs. 3: Die Veröffentlichung eines – u.U. sehr umfangreichen – Informationsdokuments als Ad-hoc-Mitteilung wäre impraktikabel und angesichts der Restriktionen betreffend Werbung für Effekten in den USA, der EU und anderswo auch rechtlich nicht möglich. Wir regen deshalb an, hier die Regeln des FIDLEG sinngemäss anzuwenden. Art. 53 f. KR sind auf die SPAC ohnehin anwendbar (Art. 89a Abs. 7 KR). Beruft die SPAC im Hinblick auf den De-SPAC eine Generalversammlung ein, gelten zudem die aktienrechtlichen Regeln zur Information der Aktionäre.</p>
<p><i>IV. Schlussbestimmungen</i></p> <p>Art. 6 Inkrafttreten</p> <p>Diese Richtlinie tritt am [●] 2021 in Kraft.</p>	
<p>Richtlinie betr. Rechnungslegung</p>	
<p>Art. 6 Beteiligungsrechte</p>	

Entwurf der SIX Exchange Regulation AG (inkl. Änderungsvorschläge Homburger)

Erläuterungen Homburger

Emittenten von Beteiligungsrechten müssen, je nach regulatorischem Standard, einen der folgenden, anerkannten Rechnungslegungsstandards anwenden:

[...]

4^{bis} Standard für SPACs: IFRS, US GAAP, Swiss GAAP FER

[...]

Abs. 4bis: Wir sehen ein Potenzial für die Kotierung von auf den schweizerischen Markt für Unternehmenskäufe ausgerichteten SPACs an der SIX Swiss Exchange. Viele dieser potenziellen Zielgesellschaften verwenden Swiss GAAP FER. Es bietet sich deshalb an, Swiss GAAP FER auch für eine SPAC zuzulassen, um eine aufwändige Umstellung der Rechnungslegung beim De-SPAC (z.B. von IFRS auf Swiss GAAP FER) zu vermeiden. Ein konsistenter Rechnungslegungsstandard erhöht auch die Transparenz gegenüber den Investoren.

Art. 20a Revisionen

[...]

¹³ Die mit Beschluss des Issuers Committee vom [●] 2021 21. Februar 2020 erlassene Revision von Anhang 4 Art. 6 tritt am [●] 2021 22. Juni 2020 in Kraft.

Richtlinie betr. Regelmeldepflichten für Emittenten mit Beteiligungsrechten (Beteiligungspapieren), Anleihen, Wandelrechten, Derivaten und kollektiven Kapitalanlagen

Keine Bemerkungen.



ADVESTRA

Advestra AG, Uraniastrasse 9, 8001 Zürich

Per E-Mail
regulatory@six-group.com

Zürich, 23.06.2021

Vernehmlassung zur Regulierung SPACs

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 3. Juni 2021 betreffend Vernehmlassung zur Regulierung von SPACs.

Die vorgeschlagenen Regularien sind aus unserer Sicht geeignet, die Marktintegrität und den Investorenschutz bei SPAC Emissionen sicherzustellen und gehen diesbezüglich wohl auch über das Niveau hinaus, das in anderen relevanten Jurisdiktionen vorherrscht.

Wir haben keine Kommentare zu den einzelnen Bestimmungen.

Wir würden es begrüßen wenn die Regularien nun rasch in Kraft gesetzt werden könnten, damit der SPAC Emissionsmarkt auch in der Schweiz Fuss fassen kann.

Mit freundlichen Grüssen

Thomas Reutter

Annette Weber

SIX Exchange Regulation AG
Hardturmstrasse 201
8005 Zürich

Ausschliesslich per E-Mail an:
regulatory@six-group.com

23. Juni 2021

Stellungnahme zur Regulierung SPACs

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit der Meinungsäusserung in oben genannter Sache. economiessuisse nimmt gestützt auf den Input der betroffenen Mitglieder aus einer übergeordneten, gesamtwirtschaftlichen Sicht wie folgt Stellung:

Zusammenfassung

Für den Kapitalmarkt in der Schweiz ist von entscheidender Bedeutung, möglichst rasch die Kotierung von SPAC an der SIX zu ermöglichen. Dies verhindert eine Abwanderung von SPAC-Kotierungen ins europäische Ausland. Vor diesem Hintergrund begrüssen wir den Entwurf (vgl. Ziff. 1).

Von Bedeutung ist die möglichst wirtschaftsfreundliche Ausgestaltung folgender Punkte (vgl. Ziff. 2):

- Möglichkeit der Investition in SPACs durch Pensionskassen;
- Verhältnismässige Ausgestaltung der quartalsweisen Berichterstattung (vgl. Art. 89f KR).

1 Begrüssung des Entwurfs im Interesse des Kapitalmarktes in der Schweiz

Aus Sicht des Dachverbandes begrüssen wir den Entwurf zur Regulierung von SPACs. Für den Erhalt der Attraktivität des Kapitalmarktes in der Schweiz ist es bedeutsam, möglichst rasch die Kotierung von SPAC an der SIX zu ermöglichen. Damit wird die Abwanderung von SPAC-Kotierungen ins europäische Ausland verhindert.

Der Entwurf stellt damit eine gute Basis dar, den schweizerischen Markt für SPAC zu eröffnen. Insbesondere lebt der Entwurf den Prinzipien der Transparenz, des Anlegerschutzes sowie der Marktintegrität nach und fördert damit die Reputation des schweizerischen Kapitalmarkts.

2 Wirtschaftsfreundliche Ausgestaltung

Von Bedeutung ist, dass die Regelungen so ausgestaltet sind, dass auch Pensionskassen ohne Weiteres in SPACs investieren können.

Es ist aber fraglich, ob die quartalsweise Berichterstattung gemäss Art. 89f KR im Vergleich zum mit dieser Regelung erreichten Mehrwert nicht zu aufwändig ausgestaltet ist und ob nicht ein längerer Berichtsintervall zu bevorzugen wäre.

Freundliche Grüsse
economiesuisse



Erich Herzog
Mitglied der Geschäftsleitung



Sandrine Rudolf von Rohr
Stv. Leiterin Wettbewerb & Regulatorisches

Per Mail an: regulatory@six-group.com

Bern, 23. Juni 2021

Vernehmlassungsantwort zur Regulierung von Special Purpose Acquisition Companies (SPACs)

Sehr geehrter Herr Sheikh, sehr geehrter Herr Martantidis, sehr geehrte Damen und Herren,

SwissHoldings, der Verband der Industrie- und Dienstleistungskonzerne in der Schweiz, umfasst 59 der grössten Konzerne der Schweiz, welche zusammen rund 70% der gesamten Börsenkapitalisierung der SIX Swiss Exchange ausmachen. Wir danken Ihnen für die Einladung, uns in der titelgenannten Vernehmlassung und namentlich zu den Aspekten Transparenz der Märkte, Anlegerschutz, Marktintegrität sowie Reputationsgefahren zu äussern und nehmen gerne wie folgt Stellung:

Zu dieser Vorlage möchten wir nur wenige Anmerkungen anbringen: Wir können zwar in Bezug auf die Gewährung der SPACs an der Schweizer Börse grundsätzlich allfällige Gefahren betreffend Transparenz der Märkte, Anlegerschutz, Marktintegrität sowie Reputation erblicken. Doch dürfte die Ermöglichung der SPACs sinnvoll und gewinnbringend für den Schweizer Finanzplatz sein. Betreffend die einzelnen Bestimmungen ist es aus unserer Sicht wichtig, dass die Regelungen so ausgestaltet sind, dass die Pensionskassen bei Bedarf in SPACs investieren können und hier keine Zweifel bestehen (vgl. namentlich Art. 56 Abs. 2 lit. c BVV2). Ferner stellt sich die Frage, ob die quartalsweise Berichterstattung gemäss Art. 89f KR nicht unnötig aufwändig ist im Vergleich zu einem Mehrwert, der durch diese Regelung erreicht wird.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung und verbleiben mit freundlichen Grüssen,

SwissHoldings Geschäftsstelle,



Dr. Gabriel Rumo
Direktor



Dr. Manuela Baeriswyl
Leiterin Recht



SIX Exchange Regulation AG
Hardturmstrasse 201
CH-8005 Zürich

Zürich, 23.06.2021

Regulierung SPACs | Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir hiermit Stellung zu den vorgeschlagenen Änderungen des (i) Kotierungsreglements, der (ii) Richtlinie Regelmeldepflichten, der (iii) Richtlinie Rechnungslegung sowie einer neu zu erlassenden (iv) Richtlinie SPACs.

Wir unterstützen die Schaffung eines regulatorischen Standards für SPACs und die geplante zeitnahe Umsetzung der neuen Regulierung. Der Einschluss von SPACs in die SPI der SIX Swiss Exchange sichert eine breite institutionelle Investorenbasis und führt nach einem erfolgreichen De-Spacing nicht zu Marktverzerrungen aufgrund der indexbasierten Marktnachfrage. Schweizer Unternehmen können somit die innovative Option einer Kotierung mittels SPACs an der SIX Swiss Exchange wahrnehmen unter Berücksichtigung der erforderlichen Transparenz. Aufgrund der raschen Entwicklungen auf dem Gebiet ist es zentral, dass genügend Flexibilität gewährleistet wird, um künftige Marktentwicklungen zu reflektieren.

A) Ergänzungsvorschläge Kotierungsreglement

Art. 89a Kotierungsreglement

Kommentar zu Abs.1: Eine fixe Beschränkung der Dauer von SPACs auf 3 Jahre ist für Investoren nachteilig. Obwohl aktuell dies dem geltenden Standard entspricht, ist eine fixe Beschränkung eine unnötige Einschränkung und verunmöglicht die Evolution zukünftiger oder aktueller SPACs aufgrund von Marktveränderungen. SPACs sollen die Flexibilität haben, die beste Transaktion für Investoren zu verhandeln ohne Zeitdruck. Als liquide handelbare Anlage, gewährleistet die SPAC auch ohne Zeitbeschränkung genügend Schutz für Investoren. Beteiligungsrechte einer SPAC sind an der Börse handelbar und ermöglichen einem Investor somit jederzeit aus der Anlage auszusteigen.

Änderungsvorschlag: Zur Wahrung der Flexibilität ist die zeitliche Maximaldauer gemäss Art. 89a Abs. 1 auf 5 Jahre zu erhöhen. Die maximale Zeitdauer ist im Prospekt transparent darzustellen.

Alternativ: Art. 89a Abs. 1 sollte wie folgt ergänzt werden: „Die Generalversammlung kann die Dauer des SPAC um bis zu 24 Monaten verlängern.“

Kommentar zu Abs. 2: In der Praxis wird teilweise ein Teil der IPO-Gelder für operative Ausgaben verwendet und nicht im Treuhandkonto gesichert. Es handelt sich dabei um eine Frage der ökonomischen Strukturierung des SPACs. Zentral ist die transparente Darstellung für die Investoren.

Änderungsvorschlag: Mindestens 95% des beim Börsengang (IPO) aufgenommenen Geldes ist auf einem Treuhandkonto [...].

Art. 89d Kotierungsreglement

Kommentar 1: Indem auf die vertretenen Stimmen abgestellt wird, ist keine Enthaltung möglich (Enthaltungen gelten automatisch als Nein Stimmen).

Änderungsvorschlag: Es soll die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gelten.

Kommentar 2: Der Ausschluss von Gründungsaktionäre bei der Abstimmung verstösst gegen das Gleichbehandlungsgebot. Trotz allfälliger unterschiedlicher Interessenslage von Aktionären (z.B. unterschiedlicher Kaufpreis) kennt das geltende Recht grundsätzlich keinen Ausschluss vom Stimmrecht (ausser in besonderen Fällen, bei denen nur gewisse selektive Aktionärskategorien von einem Beschluss betroffen sind).

Auch bestehen für Verwaltungsräte und Geschäftsleitung Treue- und Sorgfaltspflichten zur Sicherung des Minderheitsschutzes. Das Rückgaberecht gewährleistet beim SPAC dazu einen effizienten Schutz/Exit-Option aller IPO Aktionäre; ein solcher besteht bei anderen kotieren Aktiengesellschaften im Rahmen einer möglichen M&A Transaktion nicht. Zentral ist die Transparenz beim De-SPAC. Auch diesbezüglich besteht gegenüber anderen kotierten Aktiengesellschaften beim SPAC gemäss der vorgeschlagenen Regulierung ein verstärkter Schutz, was zu begrüssen ist und ein Investment für alle Aktionäre attraktiv macht. Eine separate Abstimmung rechtfertigt sich somit nicht, hat nachteilige Auswirkungen bei der Suche nach einer Investition

und ist somit letztlich nicht im Interesse der SPAC Investoren (Zielgesellschaften werden aufgrund der Unsicherheiten zurückhaltender sein, sich mit einem SPAC in Gespräche zu treten).

Änderungsvorschlag: Die Abstimmung über den De-SPAC erfolgt im Rahmen der Generalversammlung der Gesellschaft. Alle Aktionäre haben ein Stimmrecht. Art. 89e ist entsprechend zu ändern. Bei Statutenänderungen gelten die gängigen Regeln für den Aktionärsschutz von Minderheitsaktionäre.

B) Ergänzungsvorschläge Richtlinie betr. Kotierung von SPACs

Allgemeiner Kommentar: „Zielgesellschaft“ mit „Akquisitionsobjekt“ ersetzen analog Art. 89a KR damit auch Asset Deals beinhaltet sind.

Art. 5 Abs. 2/Ziff. 1/lit.a/iii Richtlinie betr. Kotierung von SPACs:

Kommentar: Angaben über Geschäftsaussichten sollen keine Pflicht sein. Soweit keine verlässlichen Geschäftsaussichten vorliegen, soll der Emittent nicht gezwungen werden, den Anlegern entsprechende Angaben mitzuteilen.

C) Ergänzungsvorschläge Richtlinie betr. Rechnungslegung

Kommentar: Swiss Gaap FER soll auch für SPAC zulässig sein. Insbesondere wenn die Zielgesellschaft plant nach dem De-SPAC Swiss Gaap FER zu benützen, kann die Umstellung auf IFRS/US GAAP bzw. die reflektierte Finanzlage für Investoren schwer nachvollziehbar sein und verursacht Unsicherheiten und unnötige Kosten ohne Mehrwert.

Wir danken Ihnen für die Entgegennahme unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'E.S.B.' followed by a horizontal line.

Eric Sibbern

Veraison Capital AG

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Greber' in a cursive style.

Gregor Greber

Veraison Capital AG



UBS AG
Postfach
8098 Zürich
Tel. +41-44-234 11 11

UBS Business Solutions AG
Investment Banking Legal

Sebastian Harsch
Europastrasse 1
8152 Opfikon
Tel. +41-44-239 46 26
Mobile +41 79 475 68 03
Fax +41-44-239 48 09
sebastian.harsch@ubs.com

www.ubs.com

SIX Exchange Regulation AG
Hardturmstrasse 201
8021 Zürich

regulatory@six-group.com

23. Juni 2021

Vernehmlassung zur Regulierung SPAC

Sehr geehrter Herr Sheikh
Sehr geehrter Herr Marantidis

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Regulierung SPAC.

Wir begrüssen den Entwurf und die Geschwindigkeit innert welcher dieser erarbeitet wurde. Es ist für den Kapitalmarkt in der Schweiz von entscheidender Bedeutung möglichst rasch die Kotierung von SPAC an der SIX zu ermöglichen, ansonsten je länger desto mehr die Gefahr einer Abwanderung von SPAC-Kotierungen ins Europäische Ausland besteht.

Inhaltlich glauben wir, dass der Entwurf eine gute Basis ist, den schweizerischen Markt regulatorisch für SPAC zu eröffnen, da die neue Regelung die Prinzipien der Transparenz, des Anlegerschutzes, der Marktintegrität nach lebt und damit die Reputation des schweizerischen Kapitalmarkts fördert.

Es ist aber zu berücksichtigen, dass im schweizerischen regulatorischen Umfeld noch keine Erfahrungen mit an der SIX-kotierten SPAC gemacht werden konnten. Da bewusst auf eine Phase verzichtet wurde, in welcher SPAC mittels Ausnahmegewilligung zugelassen werden, konnten keine praktischen Erfahrungen hinsichtlich Regulierungsbedarf gesammelt werden.

Wir möchten entsprechend festhalten, dass die neue Regulierung in diesem Sinne betrachtet werden soll und begründete Ausnahmegesuche wohlwollend zu prüfen sind, da die Praxis sicher Fragestellungen aufbringen wird, an welche im Regulierungsprozess nicht gedacht wurde. Konsequenterweise sollte die Regulierung nochmals hinterfragt werden, sobald eine ausreichende Anzahl Transaktionen in Anwendung der neuen Bestimmungen durchgeführt worden ist.

Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

UBS AG


Dr. Sebastian Harsch
Managing Director


Markus Wetter
Managing Director